

Bertelsmann BKK | Postfach 1 70 | 33311 Gütersloh

Ihr Ansprechpartner
Service-Team Arbeitgeber

Fon 05241 80-74000
Fax 05241 80-74143

E-Mail
arbeitgeber@bertelsmann-bkk.de

Unser Zeichen

Dezember 2023

Informationen für Arbeitgeber – Zahlen und Daten ab 1. Januar 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die Änderungen zum Jahreswechsel bei Ihrer Beitragszahlung informieren.

Stabiler Zusatzbeitrag – auch 2024 nur 1,4 Prozent

Eine solide Haushaltslage ermöglicht die Beibehaltung des attraktiven Zusatzbeitragsatzes von nur 1,4 Prozent. „Für das Jahr 2023 zeichnet sich ab, dass der erwartete Überschuss der Ausgaben niedriger ausfällt als geplant. Vor diesem Hintergrund freuen wir uns, am unterdurchschnittlichen Zusatzbeitrag festhalten zu können. Zudem erhöhen wir den Zuschuss für ausgewählte Leistungen, wie die professionelle Zahnreinigung“, erläutert Thomas Johannwille, Vorstand der Bertelsmann BKK. Mit einem Zusatzbeitrag in Höhe von 1,4 Prozent liegt die Bertelsmann BKK auch 2024 unter dem durchschnittlichen Zusatzbeitrag.

Umlagesätze

Die Beitragssätze zu unseren Umlageversicherungen passen wir wie folgt den Ausgaben an:

Umlage ab dem 01.01.2024		Beitragssatz
U1	Erstattung der Aufwendungen bei Arbeitsunfähigkeit - Erstattungssatz 70 %	2,40 %
U2	Erstattung der Aufwendungen bei Mutterschaft - Erstattungssatz 100 % bei Mutterschutzfrist - Erstattungssatz 120 % bei Beschäftigungsverbot	0,20 %

Bertelsmann BKK
Kranken- und Pflegeversicherung
Carl-Miele-Str. 214
33311 Gütersloh
IK 103 725 342

Montag bis Freitag 8:00 - 17:00 Uhr
Fon +49 (0)5241 80-74000
Fax +49 (0)5241 80-74140
service@bertelsmann-bkk.de
www.bertelsmann-bkk.de

Bankverbindung
Commerzbank AG
IBAN DE73 4784 0065 0158 0950 00
Sparkasse Gütersloh
IBAN DE66 4785 0065 0001 2312 32

Datenschutzhinweis: Der Schutz Ihrer Daten genießt bei uns höchste Priorität. Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten und zu Ihren Rechten finden Sie unter www.bertelsmann-bkk.de/datenschutz. Für die Zusendung per Post rufen Sie uns bitte an.

SV-Meldeportal

Seit Anfang Oktober steht das neue SV-Meldeportal zur Verfügung und löst das Vorgängerprodukt sv.net ab. Das SV-Meldeportal ist eine reine Webanwendung.

Die bisherige Anwendung sv.net kann bis zum 31. Dezember 2023 uneingeschränkt weiter genutzt werden.

Um das SV-Meldeportal nutzen zu können, ist eine Registrierung notwendig, die nur über ein ELSTER-Organisationszertifikat möglich ist. Dieses kann über das „Einheitliche Unternehmenskonto“ beantragt werden.

Weitere Informationen zum SV-Meldeportal sind auf der Homepage <https://www.sv-meldeportal.de/> zu finden. Hier finden Sie auch alle wichtigen Punkte zur Nutzung und Registrierung.

Meldungen von Elternzeiten ab 2024

Ab dem 01. Januar 2024 startet das neue Meldeverfahren für in Anspruch genommene Elternzeiten.

Für alle ab Januar 2024 neu vereinbarten Elternzeiten ist im DEÜV-Verfahren der Beginn der Elternzeit mit dem neuen Meldegrund 17 zu melden. Das Ende der Elternzeit ist mit dem Meldegrund 37 zu übermitteln.

Wichtige Hinweise:

- Die Beschäftigung wird durch den Wegfall des Anspruchs auf Entgelt unterbrochen.
- Die Unterbrechung aufgrund der Elternzeit muss mindestens einen Kalendermonat andauern.
Achtung: Bei Arbeitnehmern, die aufgrund des Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwilliges Mitglied der Krankenkasse sind, gilt die Monatsfrist nicht. Jede Unterbrechung aufgrund einer Elternzeit ist zu melden.
- Die Meldepflicht besteht nur bei gesetzlich krankenversicherten und nicht bei privat krankenversicherten Arbeitnehmern. Ebenfalls gilt die Meldepflicht nicht für geringfügige Beschäftigungen.
- Bei einem Krankenkassenwechsel während der Elternzeit ist zum Zeitpunkt des Wechsels gegenüber der aufzunehmenden Krankenkasse eine Beginn-Meldung abzugeben.

Digitale Unbedenklichkeitsbescheinigungen ab 2024

Ab dem 1. Januar 2024 wird das Verfahren zur Beantragung und Übermittlung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen auf ein digitales Verfahren umgestellt.

Der Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgt aus dem Entgeltabrechnungsprogramm oder über das neue SV-Meldeportal. Die Rückmeldung erfolgt ebenfalls auf diesem Weg.

Außerdem kann die Bescheinigung im „Abonnement“ angefordert werden. Wenn die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, wird automatisch vor Ablauf der Bescheinigung eine neue übermittelt.

Neue Dauerbeitragsnachweisungen für 2024

Sofern Sie mit Dauerbeitragsnachweisungen arbeiten, reichen Sie uns bitte für den Beitragsmonat Januar 2024 sowie bei jeder Änderung einen neuen Dauerbeitragsnachweis ein, da Ihr bisheriger Dauerbeitragsnachweis mit dem 31. Dezember 2023 seine Gültigkeit verliert.

Zahlen und Daten

Weitere Informationen zu Änderungen in der Sozialversicherung sowie die aktuellen Beitragssätze der Bertelsmann BKK finden Sie online unter www.bertelsmann-bkk.de/arbeitgeber oder wenden Sie sich an unser Service-Team Arbeitgeber. Wir sind gern für Sie da.

Sofern Sie einen Steuerberater mit der Gehaltsabrechnung beauftragt haben, leiten Sie dieses Schreiben bitte unbedingt weiter.

Wir wünschen Ihnen alles Gute für das Jahr 2024 und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Freundliche Grüße

Ihr Service-Team Arbeitgeber

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.